

beitung von Schulungsprogrammen und die Schaffung von Mechanismen zur Datenerhebung und -analyse gehören kann;

b) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

c) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sondertagung in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel auch künftig eine aktualisierte Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

d) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltdrogenproblem enthält, auch weiterhin zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

3. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, zu erwägen, wie die Koordinierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Weltdrogenproblem verbessert werden könnte, um Überschneidungen solcher Aktivitäten zu vermeiden, die Effizienz zu erhöhen und die von den Regierungen gebilligten Ziele zu erreichen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere Beiträge für allgemeine Zwecke, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *fordert* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um allen seinen Aufgaben nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen nachzukommen und auch weiterhin mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich auch durch die Gewährung von Rat und technischer Unterstützung an die Mitgliedstaaten, die dies beantragen;

6. *stellt fest*, daß das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, und fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, und betont, daß

seine Kapazität erhalten werden muß, namentlich durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden sowie der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten sind, und ermutigt sie, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der Sondertagung zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁴¹ und ersucht den Generalsekretär unter Berücksichtigung der Förderung der integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/116. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴², dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁴, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁵, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁶ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁴⁷ dargelegt sind,

unter Hinweis auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁴⁸,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen, die aus der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁴⁹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Ent-

⁴¹ A/53/382, A/53/383 und A/53/129-E/1998/58.

⁴² Resolution 217 A (III).

⁴³ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁵ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁶ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁷ Resolution 48/104.

⁴⁸ Resolution 317 (IV).

⁴⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

wicklung⁵⁰, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung⁵¹, der Vierten Weltfrauenkonferenz⁵² und dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁵³ hervorgegangen sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/98 vom 12. Dezember 1997 über Frauen- und Mädchenhandel,

mit Genugtuung darüber, daß in das am 17. Juli 1998 von der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁴ geschlechtsspezifische Straftaten aufgenommen wurden,

unter Hinweis auf die von der Kommission über die Rechtsstellung der Frau am 13. März 1998 auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung verabschiedeten einvernehmlichen Schlußfolgerungen über Gewalt gegen Frauen⁵⁵, die Resolution 1998/30 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998⁵⁶, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei, die von der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf ihrer fünfzigsten Tagung im August 1998 angenommen wurden⁵⁷, und die von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Resolutionen über den Frauen- und Mädchenhandel,

davon Kenntnis nehmend, daß die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebenten Tagung beschlossen hat⁵⁸, daß der von der Generalversammlung einzusetzende, allen Mitgliedstaaten offenstehende zwischenstaatliche Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung eines umfassenden internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität unter anderem auch die Ausarbeitung eines internationalen Rechtsinstruments zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels erörtern wird,

erneut erklärend, daß sexuelle Gewalt und Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der wirtschaftlichen Ausbeutung, der sexuellen Ausbeutung durch Prostitution und anderer For-

men der sexuellen Ausbeutung und moderne Formen der Sklaverei schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der steigenden Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Übergangsländern, die von den Menschenhändlern in die entwickelten Länder sowie von einer Region in die andere und von einem Staat in den anderen verbracht werden, und in der Erkenntnis, daß auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

mit Genugtuung über die bilateralen und regionalen Kooperationsmechanismen und Initiativen zur Bekämpfung des Problems des Frauen- und Mädchenhandels, und Kenntnis nehmend von dem Entwurf eines Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, der vom Südasiatischen Verband für regionale Zusammenarbeit vorgeschlagen wurde⁵⁹,

unterstreichend, wie wichtig eine systematische Datenerhebung für die Ermittlung des Ausmaßes und der Art des Problems des Frauen- und Mädchenhandels ist,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit nachhaltigerer und besser abgestimmter nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels,

zutiefst besorgt über den unverminderten Einsatz neuer Informationstechnologien, so auch des Internets, für Zwecke der Prostitution, der Kinderpornographie, der Pädophilie, des Brauthandels und des Sextourismus,

erneut betonend, daß die Regierungen Opfern von Menschenhandel eine den Mindestgrundsätzen entsprechende humanitäre Behandlung angedeihen lassen müssen, die mit den Menschenrechtsnormen im Einklang steht,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel⁶⁰;

2. *begrüßt* die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern⁶¹ und fordert die Regierungen auf, in dieser Hinsicht weitere Maßnahmen zu ergreifen;

3. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Bestimmungen über den Frauen- und Mädchenhandel umzusetzen, die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁶² und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien enthalten sind, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁹;

⁵⁰ Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵¹ Abgedruckt in: Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

⁵² Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

⁵³ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1.

⁵⁴ A/CONF.183/9.

⁵⁵ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1), Kap. I.

⁵⁶ Ebd., Supplement No. 3 (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁷ E/CN.4/Sub.2/1998/L.11/Add.1, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1998/19 und E/CN.4/Sub.2/1998/14, Abschnitt VI.B.

⁵⁸ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 10 und Korrigendum (E/1998/30 und Korr.1), Kap. I, Abschnitt B.

⁵⁹ Siehe Südasiatischer Verband für regionale Zusammenarbeit, Dokument SAARC/Summit.10/CM.20/3.

⁶⁰ A/53/409.

⁶¹ World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children, Stockholm, 27-31 August 1996, Final Report of the Congress, zweibändig (Stockholm, Regierung Schwedens, Januar 1997).

⁶² Abgedruckt in: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

4. *ermutigt* die Regierungen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Politikempfehlungen und die Strategien gegen den Frauen- und Mädchenhandel, die in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen enthalten sind, insbesondere das von der Menschenrechtskommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Aktionsprogramm zur Verhütung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer⁶³, umzusetzen und dabei die Empfehlungen der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen in ihren Berichten an die dreiundfünfzigste⁶⁴ und vierundfünfzigste⁶⁵ Tagung der Kommission sowie die Empfehlungen der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zum Frauen- und Mädchenhandel zu berücksichtigen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bilaterale, subregionale, regionale und internationale Übereinkünfte zu schließen, um dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels zu begegnen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Zusammenarbeit zu stärken, indem sie Informationen über Erfahrungen, beste Praktiken und gewonnene Erkenntnisse weitergeben, unter anderem im Rahmen von Konsultationsmechanismen wie dem in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration eingerichteten regionalen Konsultationsprozeß;

7. *appelliert* an die Regierungen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die tieferen Ursachen anzugehen, so auch gegen die äußeren Faktoren, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, Zwangsehen und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl straf- als auch zivilrechtlich zu bestrafen;

8. *fordert* alle Regierungen *auf*, den Frauen- und Mädchenhandel in allen seinen Ausprägungen zu kriminalisieren und alle daran beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsleute, zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob die Tat in ihrem eigenen Land oder im Ausland begangen wurde, und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß die Opfer dieser Praktiken nicht bestraft werden, und Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern von Menschenhandel für schuldig befunden wurden;

9. *legt* den betroffenen Regierungen *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen Programme zur Stärkung von Vorbeugungsmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsprogramme und -kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf der einzelstaatlichen Ebene und an der Basis, zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

10. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchzuführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit die Frauen sachlich fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

11. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels in die Gesellschaft auszuarbeiten und durchzuführen, sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potentiellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden;

12. *bittet* die Regierungen, Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Zeugenschutzprogramme, damit die Frauen, die Opfer von Menschenhändlern sind, bei der Polizei Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten können, und dafür zu sorgen, daß die Frauen in dieser Zeit nach Bedarf Zugang zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe sowie zu Schutz haben;

13. *ermutigt* die Regierungen, wirksame und rasche Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere, soweit erforderlich, innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen oder zu ändern, die geeignete Strafen vorsehen, wie beispielsweise erhebliche Gefängnis- und Geldstrafen und Vermögensverfall, um alle Aspekte organisierter krimineller Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Frauen- und Mädchenhandel auf internationaler Ebene zu bekämpfen;

14. *bittet* die Regierungen, Internet-Anbieter zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewußte Nutzung des Internet zu fördern, mit dem Ziel, Frauen- und Mädchenhandel zu beseitigen;

15. *ermutigt* die Regierungen, systematische Datenerhebungsmethoden auszuarbeiten und die Informationen über den Frauen- und Mädchenhandel fortlaufend zu aktualisieren, wozu auch eine Analyse der Vorgehensweise von Menschenhändlern gehört;

16. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre einzelstaatlichen Programme zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch eine nachhaltige bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei innovative Konzepte und beste Verfahrensweisen zu berücksichtigen, und bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Formulierung oder die Änderung von Politiken dienen können;

17. *bittet* die Regierungen erneut, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Handbücher für die Ausbildung von Polizeibeamten und medizinischem Personal sowie von Gerichts-

⁶³ Siehe E/CN.4/Sub.2/1995/28/Add.1.

⁶⁴ E/CN.4/1997/47 und Add.1-4.

⁶⁵ E/CN.4/1998/54 und Add.1.

personal auszuarbeiten, das mit Fällen von Frauen- und Mädchenhandel zu tun hat, und dabei die laufenden Forschungsarbeiten und Unterlagen über traumatischen Streß und nichtsexistische Beratungsmethoden zu berücksichtigen, um dieses Personal für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

18. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁶ und der Internationalen Menschenrechtspakte⁴⁴, in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuß vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen;

19. *bittet* die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und die Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin vorrangig mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels auseinanderzusetzen und in ihren Berichten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Phänomene zu empfehlen;

20. *appelliert erneut* an die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Auseinandersetzung mit den Hindernissen, die sich der Verwirklichung der Menschenrechte der Frauen entgegenstellen, insbesondere über ihre Kontakte mit dem Sonderberichterstatter über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, den Frauen- und Mädchenhandel zu einem ihrer vordringlichen Anliegen zu machen;

21. *begrüßt* die Initiativen und Aktivitäten der Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels und bittet sie, ihre diesbezügliche Tätigkeit zu verstärken;

22. *ermutigt* den Interinstitutionellen Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung, sich im Rahmen der integrierten Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz auch künftig mit dieser Frage zu befassen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Berichte, Forschungsarbeiten und anderen Unterlagen, die Maßnahmen und Strategien als Nachschlagewerk und Leitfaden zusammenzustellen, die sich bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Dimensionen des Problems des Frauen- und Mädchenhandels bewährt haben, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsingzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/117. Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 52/99 vom 12. Dezember 1997 und ihrer anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission und der Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten,

unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen, und auf den Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen,

erneut erklärend, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in späteren Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere in Artikel 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁶ und Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶⁷ enthalten sind, sowie eingedenk des Artikels 2 Buchstabe a) der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁶⁸,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Dokumente, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁶⁹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷⁰, dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁷¹ und der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷² zu den traditionellen Praktiken und Bräuchen, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen, verabschiedet wurden,

erneut erklärend, daß derartige Praktiken eine eindeutige Form der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und eine schwere Verletzung ihrer Menschenrechte darstellen,

⁶⁶ Resolution 34/180, Anlage.

⁶⁷ Resolution 44/25, Anlage.

⁶⁸ Resolution 48/104.

⁶⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁷⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷¹ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1.

⁷² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.